



ZÜRCHER FRAUENZENTRALE

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zürich, 30. April 2013

**Vernehmlassungsverfahren
Verordnung zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel)**

Sehr geehrter Herr Dr. Vez
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zürcher Frauenzentrale ist es ein Anliegen, zur Verordnung gegen Menschenhandel Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Frauenzentrale ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Dachverband von rund 130 Frauenvereinen und Frauenorganisationen und hat über 1'300 Einzelmitglieder. Sie unterstützt, vertritt und vernetzt seit ihrer Gründung 1914 die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft.

Die Zürcher Frauenzentrale begrüsst es, dass der Bund stärker gegen Menschenhandel vorgehen will. Mitten unter uns werden jährlich mehrere Hundert Frauen unter gravierender Verletzung der Menschenrechte von Menschenhändlern in die Prostitution gezwungen. Der Handlungsbedarf ist klarerweise gegeben.

Die Bekämpfung des Menschenhandels muss kantonsübergreifend und koordiniert angegangen werden. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein Engagement des Bundes macht deshalb Sinn.

Die Schweiz ist ein attraktives Zielland für den Menschenhandel. Die Prostitution ist legal, und die Freier sind finanzkräftig. Die erzielbaren Gewinne sind hoch, und das Risiko einer Verurteilung ist verschwindend klein. All dies bietet Menschenhändlern und Zuhältern geradezu ideale Marktbedingungen.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass Prostitution und Menschhandel nicht gleichgesetzt werden dürfen. Nur lässt sich in einer globalisierten Welt, in welcher meist sehr junge, schlecht ausgebildete, sozial benachteiligte Frauen aus den Armutsgegenden Europas hierherkommen, um sich zu prostituieren, keine klare Trennlinie ziehen. Die Grenzen zwischen Freiwilligkeit und Zwang sind fließend.

Die marktwirtschaftlichen Kriterien von Angebot und Nachfrage spielen eine entscheidende Rolle. Wo keine Nachfrage nach sexuellen Handlungen gegen Entgelt besteht, gibt es auch keine Prostitution und Menschenhandel. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass im Rahmen der Präventionsmassnahmen der Nachfrage entgegen gewirkt werden soll (Art. 2 Abs. 3 lit. b des Entwurfs). Der Freier hat es in der Hand, durch sein Verhalten die Rahmenbedingungen für den Menschenhandel – und natürlich auch für die Prostitution – zu beeinflussen. Es ist deshalb wichtig, die Freier zu sensibilisieren und in die Verantwortung zu nehmen. Es gibt kein (Menschen-)Recht auf entgeltliche sexuelle Dienstleistungen, schon gar nicht zu Dumpingpreisen in Ausbeutung der Notlage der Frauen. Wer bei Opfern von Menschenhandel sexuelle Dienste in Anspruch nimmt, unterstützt die organisierte Kriminalität und trägt zum unsäglichen Leid der Frauen bei.

Gemäss einer EU-Studie gibt es in Ländern mit liberalen Prostitutionsgesetzen generell mehr Menschenhandel. Dies sollte für die Schweiz Anlass genug sein, im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels das Sexualstrafrecht einer Prüfung zu unterziehen. Die Verordnung gegen Menschenhandel greift deshalb zu kurz.

Freundliche Grüsse

Zürcher Frauenzentrale

Andrea Gisler, Präsidentin

